

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 63 (1992)
Heft: 7

Artikel: GV des Aargauischen Hilfsvereins für psychisch Kranke : Forensik :
Psychiatrie am Gericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-810941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schüler des Behindertenzentrums beim Entladen des Lastwagens. «Nach dem Spendenaufruf für das Sonderschulzentrum Anfang März war das St. Josefsheim mit Kleidern, Spielzeug, Bettwäsche, Werkzeuge und vielem mehr regelrecht überschwemmt worden. Wir wurden überrascht, und es hat uns wahnsinnig gefreut», sagte die Heim-Mitarbeiterin Alexandra Steuer, die selbst aus Tychy stammt und natürlich mit auf die Reise geht. Doch nicht nur das Behindertenheim erhält Spenden. Die Kleider und Spielsachen für Kleinkinder werden an ein Waisenhaus und eine Kinderkrippe weitergeleitet, eine Anzahl Laborgeräte, die eine Wohler Firma gestiftet hat, gelangen an eine Herzklinik.» (Meldung im Bremgarter Tagblatt vom 5. Mai.)

GV des Aargauischen Hilfsvereins für psychisch Kranke

Forensik: Psychiatrie am Gericht

rr. In der Psychiatrischen Klinik Königsfelden trafen sich Mitglieder des Aargauischen Hilfsvereins für psychisch Kranke zur diesjährigen Generalversammlung. Dabei stand ein Vortrag über Forensik von Chefarzt Dr. Mario Etzensberger im Mittelpunkt des Abends.

Der Aargauische Hilfsverein für psychisch Kranke wurde 1876 gegründet mit der Zielsetzung, die Interessen und Rechte psychisch Kranker zu fördern. Wichtige Aufgaben sind dabei die Öffentlichkeitsarbeit und Aktivitäten zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Betroffenen. Der Verein besitzt eine Eigentumswohnung in Unterwindisch, in welcher eine Wohngemeinschaft mit ehemaligen Klinikpatienten untergebracht ist. Vor allem aber werden psychisch Kranke in finanziellen Notfällen unterstützt. Zu diesem Zweck wird jedes Jahr, anfangs Juni, per Einzahlungsschein eine Haussammlung im Kanton durchgeführt. Im vergangenen Berichtsjahr beliefen sich die gesamten Einnahmen aus Haussammlung, Bundesbeiträgen an die Löhne der WG, Zinsen und Legaten auf 138 298 Franken. Der Aufwand belief sich auf 111 440 Franken, woraus ein Einnahmenüberschuss von 26 857 Franken resultiert. Zu diesem erfreulichen Ergebnis hat vor allem auch ein namhaftes Legat beigetragen.

Nach jahrelanger Mitarbeit schieden Werner Vonaesch, Riniken, und Erika Ritter, Hausen, aus dem Vorstand aus. Neu gewählt wurde Doris Matrioli, Möhlin. Zwei Stellen im Vorstand bleiben vorläufig vakant.

Wo Recht und Medizin sich treffen

Nach der speditiven Abwicklung der Geschäfte unter der Leitung von Präsident Dr. André Bol-

liger, stand ein Referat von Dr. Mario Etzensberger über Forensik im Mittelpunkt des Abends und stiess bei den Anwesenden auf reges Interesse. Der Begriff der Forensik leitet sich vom Forum romanum ab. Hier fand Handel statt, wurden aber auch Händel, Streitereien in aller Öffentlichkeit ausgetragen, Verträge abgewickelt. Heute beinhaltet die Forensik die Tätigkeit der Psychiatrie vor Gericht und ist im Berührungsbereich zwischen Recht und Medizin wirksam. Der Jurist als Vertreter des Rechts ist dazu gehalten, Delikte nach dem Gesetz zu bestrafen. Für ihn ist massgebend, ob das begangene Vergehen auf einem urteilsfähigen Tun basiert und damit Zurechnungsfähigkeit attestiert werden kann. Die Abklärung der Rechts- und Urteilsfähigkeit bildet für die Zurechnung einer Schuld die Grundvoraussetzung und ist sowohl für das Straf- als auch für das Zivilgesetz oder Strassenverkehrsgesetz und Versicherungsrecht relevant. Der Mediziner (Psychiater) geht bei seinen Abklärungen von einem anderen Denken aus als der Jurist. Er fragt nach der Vorbestimmtheit durch genetische Anlagen oder soziale Entwicklungen. «Oftmals bestimmen frühere Faktoren, die persönliche Geschichte, das heutige Handeln mit und relativieren somit das Bild der Handlungsfähigkeit», erklärte Mario Etzensberger. «Jurist und Arzt sind sich dabei oft absolut nicht einig.»

Oftmals handelt es sich bei den Delinquenten um Menschen, die sowohl dem Juristen als auch dem Arzt bekannt sind «... und in beiden Häusern ein- und ausgehen. Der Gesetzgeber muss sich dann mit der Krankheit der Betroffenen befassen.» Aus dieser «gerechten» Beurteilung entstand die Gutachtertätigkeit des Forensikers.

«Der Forensiker bleibt dabei immer ein Zwitter, der sich nicht an schönen Theorien, wohl aber

am Nötigen orientiert», meinte Etzensberger. Die Forensik umfasst dabei sowohl die Gutachtertätigkeit als auch die Gefängnispsychiatrie und den Kontakt zwischen Psychiatrie und Recht. «Früher waren juristische Fragen für die Psychiatrie eher sekundär, heute werden sie zunehmend wichtiger», erklärte Etzensberger und bezeichnete den Psychiater in seiner Auseinandersetzung mit rechtlichen Grundlagen als Hobbyjuristen.

Die Tätigkeit des Gutachters

Etzensberger erläuterte die Tätigkeit des Gutachters anhand von zwei Beispielen. Wird von den Hinterbliebenen ein Testament angefochten, hat der Gutachter die Urteilsfähigkeit des Erblassers zur Zeit der Testamentsabfassung zu überprüfen. Für die Quellensuche stehen ihm dabei einzig historische Daten und damit oft zu wenig Informationen zur Verfügung. Ein Gutachten ist nicht mehr möglich.

Oder bei der Abklärung der Heiratsfähigkeit. Etzensberger: «Wer urteilsfähig ist, der heiratet nicht. Der physiologische Schwachsinn der Verliebtheit lässt sich nicht abklären, wohl aber echte Krankheit», eine Aussage, die von den Anwesenden nicht ohne Schmunzeln goutiert wurde.

Aufgabe des Richters ist es, die Zurechnungsfähigkeit, also das einsichtsgemässe Handeln zur Tatzeit, zu beurteilen. Der Forensiker stellt die Frage: Hätte der Delinquent zur Tatzeit einsichtsgemäss handeln können? Ständen ihm im intellektuellen Bereich entsprechend intakte Instrumente zur Einsicht in die Tat und deren Folgen zur Verfügung? Oder liegt eine krankheitsbedingte Unfähigkeit vor, die ein überlegensmässiges Handeln verunmöglichte und die Steuerungsfähigkeit einschränkte? Nur schwere Krankheit erhält vor Gericht verminderte Zurechnungsfähigkeit attestiert. «Eine problematische Jugend allein bildet nicht die zwingende Vorbedingung zur Verknüpfung zwischen Vorgeschichte und verminderter Zurechnungsfähigkeit mit Delinquenz. Entscheidend ist die Diagnose «Krankheit». Wie Etzensberger ausführte, werden nur ungefähr fünf Prozent der Straftäter begutachtet. «Durch die Erfahrung der Untersuchungsbehörde ist bereits eine gewisse Auslese gegeben. Prinzipiell abgeklärt werden allerdings schwere Delikte wie Mord oder Brandstiftung.» Auch hier wird die forensische Tätigkeit wiederum zur «Geschichtsschreibung» aufgrund der Tatrekonstruktion.

Etzensberger: «Gutachten sind immer subjektiv. Der zu begutachtende Mensch ist kein wissenschaftliches Instrument, sondern erfordert die Auseinandersetzung mit dem Subjekt, mit seinem Menschsein, mit den Fragen an seine Umgebung.» Ebenso sind Auslese, Diagnose und damit die Verbindung mit der Tat subjektiv beeinflusste Variablen. Nach Etzensberger ist ein Gutachten, welches nur eine Meinung zulässt, ein schlechtes Gutachten. «Es sollten immer auch andere Nuancen möglich sein, möglichst viele Quellen ausgeschöpft werden.» Er sei bei seiner forensischen Tätigkeit nur selten angelogen worden. «Aber jeder Mensch gibt seine Sicht der Dinge wieder. Das Gedächtnis ist weder eine Kamera noch ein Computer mit exakter Abrufmöglichkeit, sondern eine fragwürdige, merk-würdige Ablage mit vielen Ungenauigkeiten. Nur die Fülle der Angaben führt weiter.»

Das Gericht selber ist in seiner Bewertung eines Gutachtens frei, ohne zwingende Folge. Es muss allerdings eine Abweichung begründen. Liegen auf Antrag mehrere Gutachten vor, muss ein Entscheid gefällt werden, «... was katastrophale Folgen haben kann, wie die Praxis immer wieder einmal zeigt».